

Der Sicherheitsbrief

Gemeinsame Informationsschrift für Sicherheit und Gesundheit im Feuerwehrdienst

Nr. 58 | Ausgabe 2 • 2025

Extremwetter:
Neues Medienpaket
» S. 16



Schwerpunkt

Erst Spaß, dann Ernst

Weitere Themen

Brille kaputt
Arbeitsunfall oder Sachschaden
Seite 4

Extremwetter
Erste Ergebnisse zur Befragung "SiGeFEx"
Seite 11



Erst Spaß, dann Ernst

Alles hat seine Grenzen – auch der Versicherungsschutz

Ein wenig seine Kräfte messen und mit anderen Kameraden herumschubsen? Sich im Übungsdienst mit den Wasserschlüchen bespritzen? Oder den Neuling als Aufnahmeritual „zur Taufe“ in den Teich schmeißen? Ein wenig Spaß und Herumalbern schaden doch nicht – oder etwa doch? Im Titelbeitrag dieser Ausgabe Nr. 58 unseres Sicherheitsbriefes möchten wir auf die Thematik der Grenzen des Versicherungsschutzes bei Spiel, Jux und Tollerlei näher eingehen.

Was meist als Spaß anfängt (mancherorts auch unter dem Vorwand der „Kameradschaftsförderung“ genutzt wird) und zunächst witzig erscheint, kann schnell böse enden und ernsthafte Verletzungen nach sich ziehen. Man sollte doch meinen, dass man als Erwachsener

dies eigentlich wissen und entsprechend beherzigen müsste.

Entsprechende Unfallanzeigen an die Feuerwehr-Unfallkassen zeigen, dass dies nicht immer der Fall ist. Einige der im ersten Absatz genannten Beispiele haben bei den Feuerwehren in der Vergangenheit bereits zu schweren Unfällen und entsprechenden Meldungen an die zuständige Feuerwehr-Unfallkasse geführt. Hierbei kam es nicht nur zu schweren Verletzungen wie Knochenbrüchen oder bleibenden Augenschäden, sondern im Verlaufe dann auch zur Versagung des Unfallversicherungsschutzes, was bei den Betroffenen zum Teil für erheblichen Unmut sorgte.

Dabei gibt es hier eindeutige Regelungen: Der Gesetzgeber hat die Thematik Spielerei am Arbeitsplatz bei der Auslegung des Versicherungsschutzes berücksichtigt und klare Abgrenzungen getroffen, die wie sich wie folgt darstellen:

Spielerei während der versicherten Tätigkeit, auch an Betriebseinrichtungen, ist grundsätzlich nicht versichert! Spielerische Handlungen fallen nicht in den versicherten Risikobereich des Arbeitgebers; das Spielen dient nach seiner Zweckrichtung nicht der versicherten Tätigkeit.

Ausnahmen gelten nur bei Kindern und Jugendlichen. Im Regelfall wird bei dieser jungen Personengruppe der sachliche Zusammenhang zur versicherten Tätigkeit auch bei Spielerei bejaht, da deren versicherte Tätigkeiten (bei den Feuerwehren im Rahmen der Kinder- oder Jugendfeuerwehrarbeit) oft zu Spielereien verlocken und bzw. oder diese sogar beinhalten. Weiterhin haben Kinder einen natürlichen Spieltrieb und sind sich der Gefahrenwahrnehmung und -einschätzung nicht bewusst.



Einen Feuerwehrhelm mit dem Wasserstrahl vom Kopf schießen, kann gefährliche Verletzungen zur Folge haben.

FOTO: JÜRGEN KALWEIT / HFUK NORD

Inhalt

Schwerpunkt

Erst Spaß, dann Ernst: Alles hat seine Grenzen – auch der Versicherungsschutz 2

Unfälle mit Atemschutzgeräten Meldewege beachten.....	Erst flauschig, dann gefährlich Unfälle durch Haustiere bei Feuerwehreinsätzen.....	Überarbeitung der „Grundsätze der Prävention“ Regel konkretisiert die DGUV Vorschrift 1 ... 16
Brille im Feuerwehrdienst kaputt Arbeitsunfall oder Sachschaden?	Erste Ergebnisse der Befragung „SiGeFEx“ Feuerwehren wünschen sich bessere Ausrüstung und mehr Ausbildung.....	Noch mehr Funktionen HFUK Nord-App wurde weiterentwickelt.17
Falsche Halterung als Ursache Tragkraftspritze stürzt auf Feuerwehrmann	Verletzungen durch Brandbeschleuniger Brauchtumsfeuer sicher entzünden.....	Neue Medien Schriften und Normen überarbeitet..... 18
Unfall bei Übung Beinahe-Absturz nach Durchbruch durch ein Dach	Gebrauchsduer von Forstarbeiterhelmen	Terminankündigung HFUK Nord: „FitForFire“-Trainerseminare in 2026 18
Reinigung und Sauberkeit Hygiene im Feuerwehrhaus	Neue Medien Medienpaket zum Thema „Extremwetterereignisse“	Köpfe Verstärkung für die Präventionsarbeit der HFUK Nord 19

Arbeitsunfall oder nicht?

Bei der Ermittlung, ob es sich im Schadensfall um einen Arbeitsunfall gehandelt hat, gilt es u.a. zu klären, ob ein sachlicher Zusammenhang zur versicherten Tätigkeit bestanden hat. Ist dies nicht der Fall und die Handlung, die zum Unfall führte, hatte reinen privaten Charakter, so handelt es sich nicht um einen Arbeitsunfall.

Bei der Feuerwehr kann dies z.B. beim Jonglieren mit Werkzeug der Fall sein oder beim Ausprobieren von Gerätschaften ohne betrieblichen Anlass. Führen diese isolierten spielerischen Handlungen zu einem Unfall, kann durch die Feuerwehr-Unfallkasse kein Versicherungsfall (Arbeitsunfall) anerkannt werden.

Selbst wenn die spielerische Handlung dem Zwecke der eigentlich versicherten Tätigkeit gedient hat, kann sie zur Ablehnung des Versicherungsschutzes führen, nämlich dann, wenn die spielerische Art und Weise entscheidend (rechtlich wesentlich) zum Unfall beigetragen hat. Beispiele aus der Arbeitswelt hierfür sind das spielerische Kurvenfahren mit einem Gabelstapler bei betrieblichem Transport einer Last mit Umstürzen in einer der Kurven oder das Hinunterrutschen auf einem Treppengeländer beim Zurücklegen eines dienstlichen Weges anstatt der ordnungsgemäßen Nutzung der Treppe.

Beispiele im Feuerwehrdienst

Aber auch im Feuerwehrbereich kommen ähnliche Fälle vor. Hier einige Beispiele:

- Nach Beendigung der Weihnachtsfeier rutschte ein Feuerwehrangehöriger in einer Kunststoffkiste die Treppe herunter. Hierbei stieß er gegen eine Wand und brach sich das Wadenbein.
- Bei einer Feuerwehrsportveranstaltung schoben einige Feuerwehrangehörige eine große Turnmatte unter die Tribüne und sprangen aus 4,20m Höhe über die Brüstung auf die Matte. Hierbei traf ein Feuerwehrangehöriger die Matte mit seinem Gesäß nicht und prallte stattdessen nahezu ungedämpft auf dem Hallenboden auf. Das Ergebnis war der Bruch eines Lendenwirbels.
- Nach einem Feuerwehrmarsch wurde ein Feuerwehrangehöriger von einem

Kameraden in einen Teich geschubst. Hierbei schlug er auf einen harten und scharfkantigen Gegenstand im Teich auf und verletzte sich an der Hand.

- Bei einer Weihnachtsfeier zündete ein Feuerwehrangehöriger einem gegenüberstehenden Kameraden mit einer Kerze den Bart an.

Feuerwehrangehörige müssen sich der Risiken bewusst sein und verantwortungsbewusst handeln, um solche Situationen und Unfälle zu vermeiden. Denn bei einem Unfall durch spielerisches Handeln wird nicht nur der Versicherungsschutz infrage gestellt, sondern auch die Einsatzbereitschaft beeinträchtigt und durch Verletzungen persönliches Leid verursacht!

Bevor es also so weit kommt, ist es ratsam, in jenen Momenten, in denen sich eine Neckerei anbahnt, innezuhalten und den sogenannten „Impuls“ zu unterdrücken. Bevor also gehandelt wird, sollte man sich fragen, ob es gerade sinnvoll und fair gegenüber den eigenen Kameradinnen und Kameraden ist, wenn es durch „mal eben witzig sein“ zu ernsthaften Verletzungen kommen kann.

Besonderheit: Spiele beim Dienstsport

Die Thematik behandelt ausdrücklich das Thema Spielerei unter Erwachsenen. Hierunter fallen nicht unbedingt Unfälle bei Spielen im Dienstsport, wenn etwa beim Fußball ein Kamerad den anderen beim Torschuss verletzt oder im Eifer des Geschehens beim Fangspiel auf den Fuß steigt oder beim Volleyballspielen je-

mand umknickt oder sich den Finger verdreht.

Solche Sportunfälle sind beim dienstlich veranlassten Sport in der Regel versichert, denn das entsprechend ausgeübte Spiel (z.B. Volleyball) gehört regelmäßig zum praktizierten Sportprogramm. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass nicht jeder für sich beim Dienstsport spielen kann, was er will. Auch bei Sportspielen gehören eine entsprechende Vorgabe des jeweiligen Spiels, dessen Planung und Vorbereitung genauso dazu, wie das Erläutern der Regeln und des Fairnessgebotes zu Beginn.

Weiterführende Materialien

Broschüre Versicherungsschutz



[HFUK Nord
Versicherungsschutz](#)



[FUK Mitte
Versicherungsschutz](#)

Medienpaket Dienstliche Veranstaltungen



[HFUK Nord
Dienstliche
Veranstaltungen](#)



[FUK Mitte
Dienstliche
Veranstaltungen](#)



Das spaßige Schubkarrenrennen endet zu leicht mit Verletzungen der Beteiligten oder der Zuschauer.

FOTO: DIRK RIXEN / HFUK NORD

Unfälle mit Atemschutzgeräten Meldewege beachten

Im Feuerwehrdienst werden Einsatzkräfte z. B. zu Wohnungsbränden, Fahrzeugbränden oder Gefahrstoffunfällen gerufen. Daher ist es für Feuerwehrangehörige wichtig, neben der einsatztaktisch korrekten Vorgehensweise die passende persönliche Schutzausrüstung (PSA) zu tragen. Zur Ausrüstung gehören auch umluftunabhängige Atemschutzgeräte, die es ermöglichen, in gefährliche Umgebungen vorzudringen und vor schädlichen Gasen, Partikeln und Sauerstoffmangel schützen. Das sichere Funktionieren von Atemschutzgeräten ist (überlebens-)wichtig. Wie muss nach einem Unfall mit dem betroffenen Atemschutzgerät umgegangen werden?



Atemschutzgerät mit Restdruck wird in diesem Zustand gesichert.

FOTO: JÜRGEN KALWEIT / HFUK NORD

Atemschutzgeräte sind äußerst hochwertige und sichere Schutzausrüstungen der Feuerwehr. Atemschutzunfälle geschehen überwiegend durch Fehler bei der Anwendung der Atemschutzgeräte sowie durch unzureichende oder zu späte Nutzung oder sogar durch den Verzicht trotz gefährlicher Umgebung. Technische Defekte oder technische Ausfälle von Atemschutzgeräten kommen außerordentlich selten vor, aber es gibt sie. Hier bestehen immer wieder Unsicherheiten, wie sich die Feuerwehrangehörigen nach solchen Vorfällen mit techni-

schen Defekten verhalten sollen. Welche Schritte sind notwendig und wer muss informiert werden?

In einem Musterbeispiel gehen wir davon aus, dass bei einem Atemschutznotfall eine Einsatzkraft mit Atemschutzgerät aus einem Gefahrenbereich gerettet wurde. Nun geht es darum, das Atemschutzgerät nach einem Unfall / Vorfall sicherzustellen und einer fachlich fundierten Untersuchung zuzuführen. Dabei müssen folgende Schritte beachtet werden:

- Atemschutzgerät sicherstellen und eine weitere Verwendung verhindern,
- die Stellung des Handrades markieren,
- den Behälterdruck schriftlich festhalten,
- falls es ein Zweiflaschengerät ist, von beiden Behältern den Druck festhalten und prüfen, ob beide Flaschen aufgedreht waren und wieviel Druck in den Flaschen war,
- Meldung an die Wehrführung / Unternehmer (Bürgermeister bzw. Bürgermeisterin) und weitergehende Meldung an die Feuerwehr-Unfallkasse.

Bei jedem Unfall oder Beinahe-Unfall ist das Vorkommnis der Leitung der Feuerwehr und auch dem Träger der Feuerwehr

mitzuteilen. Von deren Seite wird dann der zuständige Unfallversicherungsträger informiert. Der Präventionsdienst der Kasse prüft den Sachverhalt und entscheidet in Absprache mit dem Sachgebietsleiter „Atemschutz“ im Fachbereich „Persönliche Schutzausrüstung“ der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV), ob dort eine eingehende Prüfung des Gerätes erfolgen soll. Diese Prüfung ist eine herstellerunabhängige Untersuchung, um festzustellen, welche Ursachen zum Unfall oder Beinahe-Unfall geführt haben.

Für den gesamten Bereich der persönlichen Schutzausrüstung gibt es eine weitere Meldemöglichkeit unter der Adresse: www.vfdb.de/referat-8/publikationen/formulare. Dort gibt es einen Meldeboogen für Störfälle an der Persönlichen Schutzausrüstung (PSA) als ausfüllbare PDF-Datei. Diese Datei umfasst aufgrund der Vielzahl der PSA 50 Seiten.

Diese Meldungen und Untersuchungen von Vorfällen an Atemschutzgeräten sind äußerst wichtig, denn sie dienen dem sicheren Atemschutzbetrieb innerhalb der Freiwilligen Feuerwehren und vor allem der Vorbeugung weiterer Unfälle.

Brille im Feuerwehrdienst kaputt

Arbeitsunfall oder Sachschaden?

Kommt es im Feuerwehrdienst zu einem Brillenschaden, so erfolgt die Entschädigung auf unterschiedliche Weise, je nachdem in welchem Zusammenhang es zur Beschädigung kam. Welche Hintergründe das hat und wer zuständig ist, stellen wir in diesem Beitrag dar.

Im Zusammenhang mit einem Arbeitsunfall wird die Brille gerne Hilfsmittel genannt. Liegt kein Arbeitsunfall vor, handelt es sich eher um einen Schaden an einer Sache, also einen Sachschaden.

Brille als Hilfsmittel

Die Beschädigung oder der Verlust eines Hilfsmittels gilt in der gesetzlichen Unfallversicherung im Sinne der Definition

nach § 8 Abs. 3 SGB VII als Gesundheitsschaden und damit als Arbeitsunfall. Hierunter fallen in der Praxis zumeist Brillenschäden.



Feuerwehrangehöriger mit Sehhilfe. Wird diese ordnungsgemäß im Dienst getragen und dabei beschädigt, ist die Feuerwehr-Unfallkasse zuständig.

FOTO: JÜRGEN KALWEIT / HFUK NORD

Ein Brillenschaden, der im Feuerwehrdienst aufgetreten ist und einem Arbeitsunfall zugeordnet werden kann, wird von der Feuerwehr-Unfallkasse übernommen. Dies gilt für Reparaturkosten oder die Kosten einer Neuanschaffung.

Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass es sich um eine „echte Sehhilfe“, also ein Hilfsmittel, gehandelt haben muss, diese zum Unfallzeitpunkt bestimmungsgemäß getragen wurde und zudem nicht vorsätzlich zerstört wurde. Bestimmungsgemäß getragen heißt, dass die Brille in dem Moment eine Sehhilfe war und z.B. nicht in der Tasche steckte oder sich hochgesteckt in den Haaren befand. Ebenso wird es nicht übernommen, wenn die Sehhilfe auf einem Stuhl oder Sitz abgelegt wird und sich jemand daraufsetzt.

Brille als Sache

Im Feuerwehrdienst werden den betroffenen Feuerwehrangehörigen auf Antrag auch Sachschäden erstattet. Die Brille ist in dem Sinne nur eine Sache, wenn sie in der Tasche steckte oder eben nicht bestimmungsgemäß getragen wurde. Auch dann, wenn es sich nicht um eine Sehhilfe, sondern z.B. eine Sonnenbrille ohne Sehstärke handelt.

Da dieser Schaden keinen Arbeitsunfall darstellt, muss die Erstattung über die Gemeinde als Trägerin der Feuerwehr laufen. Diese hat sich im Regelfall dazu über den Kommunalen Schadenausgleich (KSA) zur Erstattung von Sachschäden rückversichert.

Was wird wann vom wem erstattet?

Warum gibt es die Differenzierung zwischen beiden Kostenträgern? Die Feuerwehr-Unfallkassen als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung unterliegen mit ihren Leistungsgrundsätzen dem Sozialgesetzbuch VII. Hierunter fallen nur Personenschäden und zusätzlich die Hilfsmittelschäden. Sachschäden können nicht erstattet werden. Ähnlich verhält es sich mit Mobiltelefonen oder privater Kleidung. Hier kommt der KSA ins Spiel. In der Arbeitswelt gibt es eine solche Erstattung ansonsten nicht. Tritt nämlich dort ein Sachschaden an einer Brille auf, die nicht bestimmungsgemäß getragen wurde, sind die Kosten privat zu tragen oder beim Verursacher über dessen Haftpflichtversicherung geltend zu machen.

Unsere nachfolgenden Beispiele sollen das Ganze noch einmal verdeutlichen:

Beispiel 1

Ein Kamerad stolpert, dabei fällt seine Brille zu Boden, die er zuvor als Sehhilfe getragen hat, und wird beschädigt.

Der Brillenschaden wird von der Feuerwehr-Unfallkasse übernommen.

Beispiel 2

Der Kamerad legt nach dem Dienstsport seine Brille auf die Umkleidebank. Ein anderer Kamerad setzt sich versehentlich auf die Brille und beschädigt diese.

Die Brille wurde zum Zeitpunkt der Beschädigung nicht als Sehhilfe getragen. Die Feuerwehr-Unfallkasse kommt nicht für den Schaden auf. Die Meldung sollte über die Gemeinde / Stadt an den Kommunalen Schadenausgleich gerichtet werden.

Beispiel 3

Ein Kamerad stolpert, dabei fällt seine Sonnenbrille (ohne Sehhilfe) zu Boden und wird beschädigt.

Bei einer gewöhnlichen Sonnenbrille handelt es sich nicht um eine Sehhilfe. Die Feuerwehr-Unfallkasse kommt entsprechend nicht für den Schaden auf, da eine Erstattung von Sachschäden nicht in dessen Aufgabenbereich fällt. Die Meldung muss an den Kommunalen Schadenausgleich gerichtet werden.



Ist die Brille vom Ablageort herunter auf die Straße gefallen und es tritt jemand drauf, so ist es ein Fall für den KSA.

FOTO: DIRK RIXEN / HFUK NORD

Falsche Halterung als Ursache

Tragkraftspritze stürzt auf Feuerwehrmann

Während eines Brandeinsatzes, bei dem mehrere Feuerwehren beteiligt waren, kam es zu einem schweren Unfall, beim Herausziehen einer Tragkraftspritze. Das Gerät stürzte auf einen Feuerwehrangehörigen und verletzte ihn schwer am Bein. Wir möchten in diesem Artikel den Hergang sowie die Unfallursache beschreiben sowie erläutern, welche Maßnahmen den Unfall verhindert hätten..



Beispielbild einer TS auf einem Ausziehschlitten. Hier ist nicht das Unfallobjekt abgebildet.

FOTO: CHRISTIAN HEINZ / HFUK NORD

Unfallhergang

Der später verletzte Feuerwehrangehörige begab sich nach Alarmierung zunächst zum Feuerwehrhaus, um seine persönliche Schutzausrüstung anzuziehen. Im Anschluss ging er zu Fuß zu der nahegelegenen Einsatzstelle.

Als er an der dort eintraf, ging er zu dem kurz zuvor angekommenen LF 8 einer Nachbarwehr, welches in der Nähe eines Unterflurhydranten und neben einem Tiefspiegelbrunnen gehalten hatte. Es war vorgesehen, zunächst die Wasserversorgung über den Unterflurhydranten aufzubauen und dann den Brunnen mit der Tragkraftspritze (TS) zu nutzen.

Die Mannschaft stand vor dem Fahrzeug und machte sich ein Bild von der Lage. Zwischenzeitlich begab sich der Unfallverletzte zur eingeschobenen TS und wollte die Entnahme der Pumpe vorbereiten.

Er löste die Verriegelungen und wollte die Pumpe mit ihrem Schlitten aus dem Fahrzeug ziehen. Allerdings hat er die falschen Verriegelungen unter der TS geöffnet. Der Schlitten blieb im Fahrzeug und er zog die Tragkraftspritze, auf dem Schlitten rutschend, aus dem Fahrzeug heraus. Die Pumpe kippte aufgrund ihres hohen Schwerpunktes sehr schnell nach vorne auf den Unfallverletzten zu, fiel auf den Boden und traf den Feuerwehrangehörigen dabei so unglücklich, dass er

mehrere Knochenbrüche am linken Bein davontrug.

TS wurde im Lauf der Jahre ersetzt

Bei dem Löschgruppenfahrzeug handelt es sich um ein serienmäßig gefertigtes Fahrzeug der Firma Magirus aus dem Jahr 1980. Die damals mitgelieferte Tragkraftspritze wurde durch eine Tragkraftspritze FOX der Fa. Rosenbauer ersetzt. Diese Tragkraftspritze hat allerdings geschlossene Kufen, in die keine Federsperrbolzen als Sicherung eingreifen konnten. Auch eine vorhandene füdergesicherte Fangeinrichtung konnte nicht eingreifen. Beide Sicherheitsverriegelungen waren für Tragkraftspritzen mit seitlichen offenen Kufen gedacht und haben die Vorgängerpumpe entsprechend gesichert.

Da die TS auf dem Schlitten nicht gesichert werden kann und sie einen hohen Schwerpunkt hat, ist es sehr leicht möglich, dass beim Herausziehen des sich absenkenden Schlittens, die Pumpe herunterrutscht oder bei Erreichen des Kippunktes herunterkippt.

Lagerung nicht zulässig

Eine Lagerung dieser Pumpe in einem alten, nicht angepassten Schlitten ist unzulässig und birgt erhebliche Unfallgefahren. Ein korrekter Umbau oder die Verwendung einer passenden Tragkraftspritze hätten hier erfolgen müssen. Bei einer korrekt durchgeföhrten Sachkundigenprüfung nach § 57 (1) DGUV Vorschrift 71 Unfallverhütungsvorschrift „Fahrzeuge“ auf Betriebssicherheit des Fahrzeuges hätte dieser Mangel auffallen und zur sofortigen Entfernung der Pumpe vom Fahrzeug führen müssen.

Unfall bei Übung

Beinahe-Absturz nach Durchbruch durch ein Dach

An dieser Stelle möchten wir weiter aus dem aktuellen Unfallgeschehen berichten. Abstürze gehören immer wieder zu den schwersten Unfällen, die im Feuerwehrdienst auftreten. Das nachfolgende Beispiel zeigt, wie wichtig bei einer Übung die Beurteilung der Gefährdungen vorab ist.

Eine Feuerwehr plante für den späten Nachmittag/frühen Abend eine Übung zur Brandbekämpfung auf einem landwirtschaftlichen Anwesen. Dazu wurde ein Trupp unter Atemschutz auf ein Blechdach geschickt. Das Blechdach war als verlängerte Überdachung einer Scheuneneinfahrt angebaut worden und diente gleichzeitig als Carport. Der Trupp stieg über eine Leiter auf das Blechdach und wollte sich an einem Dachbalken der Scheune sichern. Dazu mussten die beiden Truppmitglieder ein paar Meter über das Blechdach gehen, um den Firstbalken der Scheune zu erreichen. Plötzlich brach das erste Truppmitglied des Atemschutztrupps durch das Dach hindurch. Beim Sturz konnte er sich selbst mit seinen Armen abfangen, da der Abstand der Dachsparren sowie Dachlatten relativ gering war. Durch diesen Umstand entging er einem Sturz in 4 Meter Tiefe. Geistesgegenwärtig konnte ihn das zweite Truppmitglied auf dem Dach festhalten. Weitere Feuerwehrangehörige eilten mit einer Leiter herbei, die sie von unten an die Durchbruchsstelle heranführten und den verletzten Atemschutzgeräteträger herunterbegleiteten. Trotz des verhinderten Absturzes in die Tiefe zog sich die Einsatzkraft Verletzungen an den Rippen zu.

Was war passiert?

In dem Blechdach waren einzelne Lichtplatten aus Kunststoff eingebaut. Durch die Witterung waren diese vergilbt, verwittert und mittlerweile auch verdreckt, so dass der Unterschied zwischen Blech und Kunststoffplatten kaum noch zu erkennen war. Zudem war durch die tiefstehende Sonne ein farblicher Unterschied in der Bedachung nicht erkennbar. Von unten hingegen waren die Lichtplatten aufgrund der durchscheinenden Helligkeit sehr gut zu sehen.

Gefährdungen vorab beurteilen

Bei Übungen muss eine entsprechende Gefährdungsbeurteilung erfolgen, bevor



Dach mit Lichtplatte von oben

FOTO: GERM HANSEN



Dach mit Lichtplatte von unten

FOTO: GERM HANSEN

Personen die Dächer betreten dürfen. Werden Einsatzkräfte auf Dächer geschickt, muss zunächst die Tragfähigkeit des Daches betrachtet werden. Dazu zählt neben der grundsätzlichen Standsicherheit auch die Betrachtung der als Dachhaut verwendeten Materialien.

Dächer aus Kunststoff und Eternit gelten grundsätzlich als nicht begehbar. Bei Dächern aus Blech muss man der Alterungszustand beurteilt werden. Mit der Zeit rosten die Bleche durch. Besondere Gefahrenstellen bilden immer Lichtkuppln, Lichtbänder oder Lichtplatten. Diese sollen Tageslicht in den Raum hineinlassen und sind daher meistens

aus lichtdurchlässigem Kunststoff, der wiederum kaum Tragfähigkeit besitzt.

Im Rahmen der Erkundung muss daher geprüft werden, ob durchbruchgefährdeten Stellen vorhanden sind und ob die Standsicherheit grundsätzlich gegeben ist. Ebenso müssen die Einsatzkräfte hinsichtlich möglicher Durchbruchstellen und nicht tragfähiger Materialien unterwiesen und sensibilisiert werden, damit sie selber auf Gefahrenstellen achten.

Bestehen Möglichkeiten zur Sicherung, müssen diese auch genutzt oder das Begehen der Absturzgefährdeten Bereiche unterlassen werden.

Auch DGUV Vorschrift 49 (Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren“) führt zu Absturzgefahren eindeutig aus:

§ 25 Einsturz- und Absturzgefahren

(3) Decken und Dächer, die für ein Begehen aus konstruktiven Gründen oder durch Brand und sonstige Einwirkungen nicht ausreichend tragfähig sind sowie sonstige Stellen mit Absturzgefahr dürfen nur betreten werden, wenn Sicherungsmaßnahmen gegen Durchbruch und Absturz getroffen sind.

Die DGUV Regel 105-049 „Regel zur Konkretisierung der DGUV Vorschrift 49“ beschreibt dazu: „Mögliche Sicherungsmaßnahmen sind der Einsatz von Absturzschutzausrüstungen sowie Benutzen von Hilfsmitteln wie z. B. tragfähigen Bohlen, Leitern.“

Reinigung und Sauberkeit

Hygiene im Feuerwehrhaus

Wenn man im Feuerwehrdienst, insbesondere im Feuerwehrhaus, von Hygiene spricht, denkt jeder sofort an Maßnahmen zur Vermeidung von Kontamination und Kontaminationsverschleppung, an Bereiche für die Schwarz-Weiß-Trennung sowie Reinigung und Lagerung von persönlicher Schutzkleidung.



Abwaschen und die Küche reinigen sind ein wichtiger Bestandteil der Hygiene im Feuerwehrhaus.

FOTO: FF DANNEWERK

Hygiene ist jedoch weitaus mehr: Sie umfasst auch alle Maßnahmen die dazu dienen, Krankheiten vorzubeugen und Infektionen zu verhindern.

Neben den Einsätzen und deren Nachbereitungen werden im Feuerwehrhaus auch viele andere Dienste und Veranstaltungen, wie Arbeits- und Werkstattendienste, Ausbildungmaßnahmen und feuerwehrdienstliche Veranstaltungen durchgeführt. Hier nutzen verschiedene Personengruppen das Feuerwehrhaus zur Ausbildung, aber auch für Feierlichkeiten, bei denen u. a. auch gegessen und getrunken wird.

Spätestens an dieser Stelle muss die Hygiene innerhalb des Feuerwehrhauses gut funktionieren. Denn: Bakterien, Viren und Keime sind auch in der Feuerwehr allgegenwärtig. Das gilt beispielsweise für die Tische im Schulungsraum, über die Teeküche bis hin zu den sanitären Anlagen. Dort findet man überdurchschnittlich viele Erreger.

Übertragungen von Krankheiten, wie Erkältungen oder Magen-Darm-Erkrankungen können durch die richtige Hygiene vermieden werden. Hygiene im Feuerwehrhaus ist also essentiell wichtig für den Erhalt der Gesundheit der Einsatzkräfte. Viele Feuerwehrangehörige teilen sich dieselben Räume und Bereiche. Bei Nachlässigkeiten in puncto Hygiene können sich Keime schnell in der Feuerwehr verbreiten.

Lebensmittel auf Frischezustand und Schimmel überprüfen

Besonderes Augenmerk ist auf den Umgang mit Lebensmitteln und Getränken zu legen, insbesondere dann, wenn Speisen in der Küche zubereitet, fertiggestellt oder bis zum Verzehr eventuell noch gelagert werden müssen.

Gleiches gilt auch, wenn diese Speisen nicht vollständig verzehrt wurden und für „später“ aufgehoben werden. Wenn man nicht aufpasst, sind Lebensmittel und Getränke schnell verdorben oder abgelaufen. Gerade in den Sommermonaten geschieht das sehr schnell und unmerklich. Es ist also immer darauf zu achten, dass der Umgang mit und die Verarbeitung von Lebensmitteln den Hygieneanforderungen entsprechen.

Grundsätzlich ist auf „sterile“ Lagerzustände zu achten (saubere Schränke, Regale, Lebensmittel mit sauberen Händen anfassen, Lagerort getrennt vom „Schwarzbereich“). Damit Lebensmittel nicht verderben, müssen diese ausreichend kühl gelagert werden. Dies gilt vor allem für tierische Lebensmittel. Lebensmittel, die leicht verderblich sind, sollten nach Beendigung des erstmaligen Verzehrs besser entsorgt werden. Verdorben bzw. überlagerte Speisen sind unverzüglich zu entsorgen. Im Übrigen sind auch Tassen, Teller, Gläser, Bestecke sowie auch Schankanlagen hygienisch zu behandeln.

Um nun aber auch den hygienischen Anforderungen an die Räumlichkeiten in einer Feuerwehr gerecht zu werden, ist eine gut organisierte Reinigung der einzelnen Bereiche erforderlich.

Hier sollten natürlich zuerst Fragen der Verantwortlichkeit und Zuständigkeit geklärt sowie Reinigungspläne aufgestellt werden. Festgelegt werden sollte dabei, welche Bereiche und Gegenstände in welchem Zeitabstand und durch wen zu reinigen sind. Bei der Reinigung und Desinfektion ist außerdem darauf zu achten, dass geeignete Mittel genutzt werden, um die entsprechende Wirkung zu erzielen.

Infektionsschutzbelehrung

Auch wenn es nur für eine gewerbsmäßige Tätigkeit im Lebensmittelbereich erforderlich ist, eine Bescheinigung über eine Infektionsschutzbelehrung vorzuhalten, so sollte man sich darüber informieren, welche Regelung in seinem eigenen Bundesland oder Landkreis gilt, teilweise gibt es noch weitere Auflagen von Städten und Gemeinden zur Hygiene.

Ziel der Belehrung ist es, dass man seine eigenen Symptome von Infektionskrankheiten oder Symptome von weiteren Kräften frühzeitig erkennen kann. Außerdem soll man dadurch in der Lage sein, eine Weiterverbreitung von Krankheiten sowie Kontamination der Lebensmittel zu verhindern und einschätzen zu können, wann man diese Tätigkeit bei bestimmten Symptomen nicht mehr ausüben darf. Es kann nicht schaden, wenn man sich über diese Inhalte informiert, auch ohne den Zwang, der für Gewerbetreibende gilt.

Hintergrund

Ziel des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) ist, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen

frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern. Sowohl Bakterien, Viren als auch Schimmelpilze können an Lebensmitteln haften.

Vor allem Bakterien, z.B. Salmonellen, können sich zudem in bestimmten Lebensmitteln wie rohen Eiern, Rohwurstsorten oder nicht durchgegartem Fleisch rasch vermehren. Zusätzlich gibt es Bakterien, die Giftstoffe (Toxine) in befallenen Lebensmitteln bilden. Die Aufnahme dieser Giftstoffe macht den Menschen krank. Man spricht dann zumeist von einer Lebensmittelvergiftung.

Abschließend möchten wir noch darauf hinweisen, dass auch die eigentlichen Reinigungsgeräte und -utensilien, wie Putz- und Scheuerlappen, Reinigungsschwämme, das Wischwasser sowie Staubsauger, Schrubber, Besen etc. einer regelmäßigen Reinigung unterliegen. Gerade nicht ausgewaschene bzw. ungereinigte Putz- und Scheuerlappen können eine regelrechte Brutstätte für Bakterien, Viren und Keime sein.

Reinigungsgeräte sollten daher immer gut gesäubert und in gesonderten Räumen oder Bereichen untergebracht werden, welche nach Möglichkeit auch gut

belüftet sind, um mögliche Erreger in der Luft zu reduzieren.

Resümee

Es gibt viele Hygienestandards, die u.a. gesetzlich vorgeschrieben sind und viele Dinge bereits regeln, wie das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), die Arbeitsstättenerverordnung (ArbStättV), die Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) und DIN-Normen. In den §§ 2 und 3 der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ und den §§ 3 und 4 der DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ ist u.a. vorgeschrieben, dass der Unternehmer (Träger der Feuerwehr) alle Maßnahmen zur Verhütung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu treffen hat und mögliche Gefährdungen beurteilen muss. Er ist verantwortlich für den Gesundheitsschutz in der Feuerwehr.

Auch wenn vieles bereits geregelt ist, muss die Einhaltung von Hygienemaßnahmen im Feuerwehrhaus natürlich auch Aufgabe jedes einzelnen Feuerwehrangehörigen sein. Jeder kann, gerade wenn es um die Vermeidung von Krankheiten geht, seinen kleinen aber ganz speziellen Beitrag hierzu leisten. Es sei daher nochmal abschließend auf das regelmäßige Händewaschen, die Reini-



Reinigungsequipment im Feuerwehrhaus

FOTO: KERSTIN LÄMMERHIRT / FUK MITTE

gung und Desinfektion von Oberflächen, das Lüften von Räumen sowie das Tragen von entsprechender Schutzkleidung (Handschuhe) hingewiesen.

Erst flauschig, dann gefährlich

Unfälle durch Haustiere bei Feuerwehreinsätzen

Auszug aus einer Unfallanzeige: „Nach der Alarmierung zu einem Einsatz ist der Kamerad zu Fuß zum Feuerwehrhaus unterwegs. Als er die Straße entlang rennt, überholt er einen Spaziergänger, der mit seinem Hund Gassi geht. Der Hund beißt zu.“

Solche Unfallschilderungen gehen bei der Feuerwehr-Unfallkasse immer mal wieder ein. Das zeigt, dass es durchaus Sinn ergibt, in den regelmäßig stattfindenden Unterweisungen zum sicheren Alarmweg auch auf die Begegnungen mit Haustieren einzugehen. Denn helfen können nur Feuerwehrangehörige, die sicher und unversehrt am Feuerwehrhaus ankommen.

Ertönt die Sirene im Ort, steigt nicht nur bei Feuerwehrleuten und Anwohnern die Nervosität. Auch Haustiere, denen Ein-

satzkräfte bei Einsätzen begegnen, können unter Umständen unter Stress stehen. Kommt nun ein Feuerwehrangehöriger zügig vorbeigelaufen, stellt das für Tiere möglicherweise eine unbekannte Situation dar. Das Tier kann sich erschrecken und zubeißen.

Neben beispielsweise witterungsbedingten Faktoren, die für den Alarmweg zum Feuerwehrhaus die Sicherheit beeinflussen können, sollten auch die Reaktionen von Haustieren als nicht immer offensichtlicher Gefährdungsfaktor bedacht

werden. Tiere sind Lebewesen, und wie der Mensch bringen sie individuelle Voraussetzungen mit ein, die eine Situation zu einer Belastung werden lassen können.

Deshalb gilt auch bei Tieren und Tierhaltern gegenseitige Rücksichtnahme!

Weitere Berührungspunkte zwischen Feuerwehrangehörigen und Haustieren zeigt die Unfallstatistik:

Bei der Feuerwehr-Unfallkasse Mitte sind im zurückliegendem Jahr 30 Unfälle in Verbindung mit Haustieren gemeldet worden. Zum Beispiel wurden bei der Hälfte der Fälle Feuerwehrangehörige im Rahmen der Brandbekämpfung mit Tierrettung bzw. Technischen Hilfe mit Tierrettung von einer Katze gebissen.

(Haus-)Tierrettung birgt besondere Gefahren

Bei einem Brand sind nicht immer nur Menschenleben in Gefahr, auch die geliebten Haustiere müssen gerettet werden. Mitunter sind die Haustiere durch das Brandereignis selbst schon verängstigt. Der gut gemeinte Griff nach dem Tier zur Rettung stellt dann einen zusätzlichen Stressfaktor dar und das Tier wehrt sich. Obwohl die Feuerwehrangehörigen ihre Einsatzkleidung und Handschuhe tragen, kommt es dann zu Verletzungen. Die Feuerwehreinsatzkleidung stößt an ihre Grenzen der Schutzwirkung, wenn spitze Zähne zubeißen sollten. Gerade bei sehr spitzen Zähnen, wie sie Katzen haben, bieten die Handschuhe für die technische Hilfeleistung oder selbst die dickeren Handschuhe für die Brandbekämpfung der Feuerwehr wenig Schutz.

Spezielle Handschuhe schützen

Um vor Beißattacken besser geschützt zu sein, sollten spezielle Handschuhe zur Verfügung stehen und verwendet werden. Diese, meist aus Leder hergestellten Handschuhe, besitzen eine höhere Durchstichfestigkeit und eine deutlich längere Stulpe als die Standard-Feuerwehrhandschuhe. Das hohe Schutzniveau hat aber auch Nachteile: Die motorische Fingerfertigkeit und -flexibilität ist mit diesen Handschuhen erheblich eingeschränkt.

Dennoch sollte auf diese Handschuhe nicht verzichtet werden, denn ein Katzenbiss kann zu schweren Infektionen führen. Durch die Zähne, welche ähnlich einer Nadelspitze wirken, entstehen tiefe Punktionen. Diese können dazu führen, dass der infektiöse Speichel vor allem an den Händen, wo die Haut sehr dünn ist, bis in das Muskelgewebe, die Sehnen und Knochen oder den Gelenkspalt gelangt. Hierbei werden auch Keime unter die Haut gebracht, die anaerob (sprich ohne Sauerstoff) überleben. Schließt sich die Wunde, so können sich die Keime an den Sehnen und an Sehnenscheiden entlang in den Körper ausbreiten. Dann wird mitunter ein



Das schnelle Vorbeilaufen an einem Hund kann zu Schreck- und Angstreaktionen des Tieres führen.

FOTO: KERSTIN LÄMMERHIRT / FUK MITTE



Achtung! Bei den spitzen Zähnen schützen „normale“ Feuerwehrhandschuhe kaum.

FOTO: YVONNE / PAXABAY.COM

chirurgischer Eingriff erforderlich, um Schlimmeres zu verhindern. Katzenbisse sind daher keine Bagatelle, sondern bedürfen im Regelfall einer umgehenden ärztlichen Behandlung. Nicht selten sind Komplikationen mit Entzündungen und langwierige Heilungsprozesse zu beobachten.

Abschließend sei auch auf den Gesichtsschutz (Helmvisier) nochmals deutlich hingewiesen: Da z.B. Katzen mit ihren Krallen in das Gesicht langen können, müssen vor allem die Augen- und Gesichtspartien geschützt werden.

Erste Ergebnisse der Befragung „SiGeFEx“

Feuerwehren wünschen sich bessere Ausrüstung und mehr Ausbildung

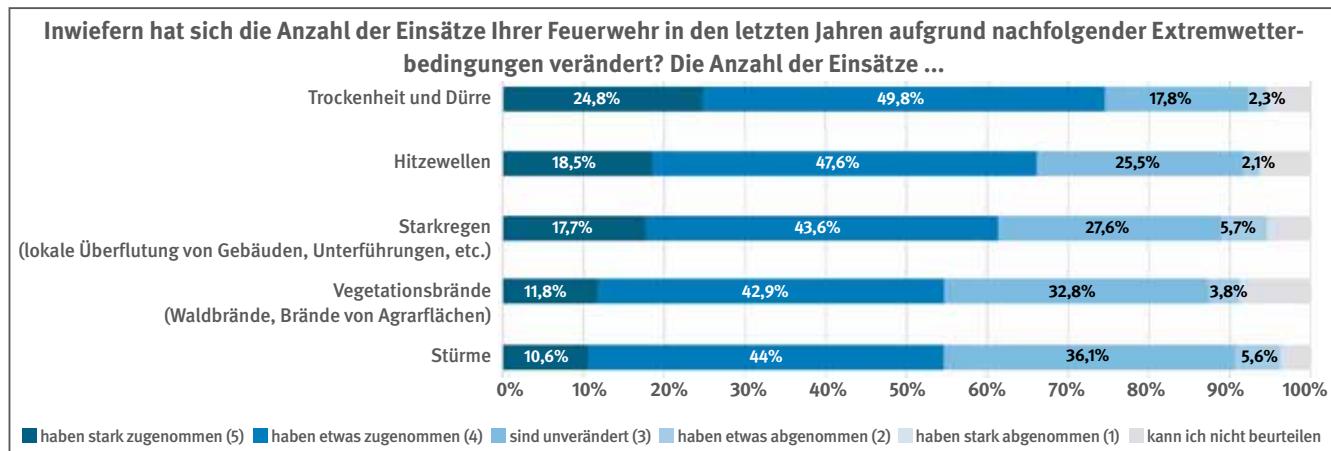
Von April bis Juni 2025 führte die HFUK Nord die bundesweite Online-Befragung „Sicherheits- und Gesundheitsmaßnahmen von Feuerwehren im Umgang mit Extremwetterereignissen“ (kurz: SiGeFEx) durch. An der Befragung konnten Feuerwehren aus dem gesamten Bundesgebiet teilnehmen. Mit über 1.700 Rückmeldungen gab es einen großen Rücklauf, was zu einer hohen Qualität der Auswertung führt. Es zeichnet sich ab, dass den Feuerwehren zwei Dinge besonders wichtig sind: Bessere Ausrüstung und mehr Ausbildung. In diesem Bericht stellen wir die ersten Erkenntnisse und Ableitungen aus der Auswertung von SiGeFEx dar.

Die Erhebung wurde im Zeitraum 24.03. - 07.06.2025 in Kooperation mit dem Institut IAG der DGUV anhand eines Online-Fragebogens, der 55 Fragen und Unterkategorien enthielt, umgesetzt. Das Interesse an der Befragung war groß. Im knapp drei Monate andauernden Zeitraum nahmen 1.735 an der Befragung teil, dementsprechend viele Fragebögen konnten insgesamt ausgewertet werden. Dabei kam der Großteil der Rückmeldungen aus den Freiwilligen Feuerwehren (94%). Aus den Berufsfeuerwehren kamen 5% der Antworten. Blickt man auf die geographische Verteilung, so entstammen rund ein Drittel aller Antworten aus Schleswig-Holstein (25,5%), Mecklenburg-Vorpommern (6,7%) und Hamburg (0,6%). Weiterhin gab es eine starke Beteiligung vor allem aus den großen Bundesländern wie Bayern (13,1%), Niedersachsen (11,1%), Nordrhein-Westfalen (11%) sowie Baden-Württemberg (6,2%). Fast 60% der Teilnehmenden konnten dabei einen Erfahrungsschatz von über 20 Jahren Feuerwehrmitgliedschaft aufweisen und sind in unterschiedlichen Führungspositionen der

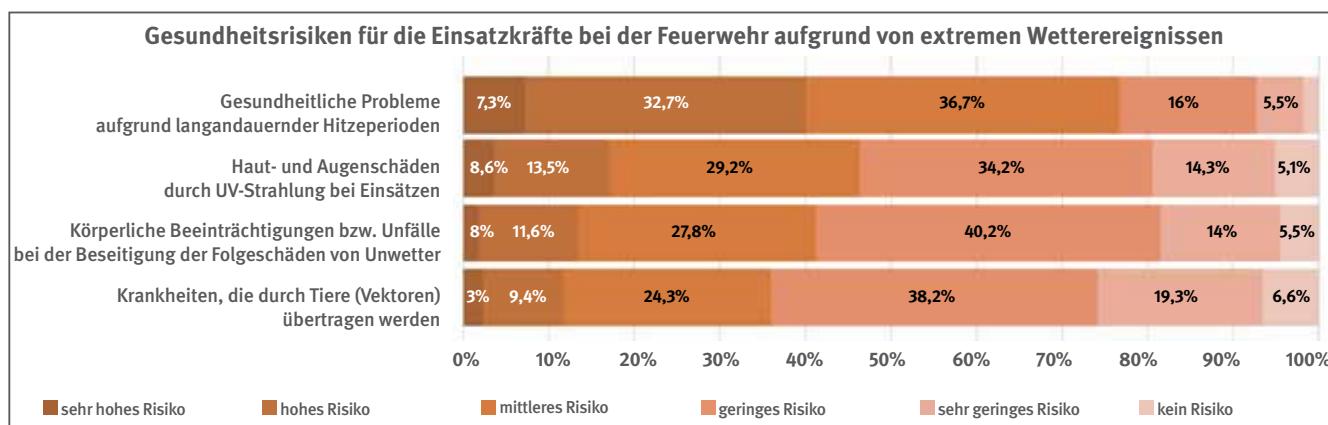


Die Feuerwehren wünschen sich geeignete PSA für die Vegetationsbrandbekämpfung.

FOTO: FF GÜSTROW



Vor allem Extremwetter in Verbindung mit Hitze haben aus Sicht der Feuerwehren zugenommen.



Körperliche Belastungen stehen bei den Extremwetterereignissen im Fokus.

Feuerwehr tätig (58% mindestens Erfahrung in der Zugführung). Bei ebenso fast 60% der Befragten liegt die Personalstärke der jeweiligen Feuerwehr bei mindestens 41 Personen (oder mehr).

Einsätze bei Hitze und Trockenheit nehmen zu

Bei der Frage, welche Einsätze besonders intensiv und häufig vorkommen, zeichnet sich ab, dass die heißen Monate mittlerweile als besondere Belastung in den Feuerwehren empfunden werden. Trockenheit, Dürre bzw. Hitzewellen und Vegetationsbrände haben aus der Sicht der Befragten in jedem Fall über die vergangenen Jahre am meisten zugenommen.

Knapp drei Viertel aller Befragten geben an, dass in diesem Zusammenhang mehr Ressourcen hinsichtlich Zeit, Maschinen und Gerätschaften sowie Personal benötigt werden. Als weitere Zunahme am Einsatzgeschehen wurden Starkregen und Stürme genannt.

Vor diesem Hintergrund stehen körperliche und auch psychische Belastungen besonders im Fokus. Intensive und langanhaltende Einsätze führten die Befragten dabei als besonders kritisch auf, verbunden mit der Erwartung, dass diese in Zukunft zunehmen werden.

Forderung nach besserer Ausrüstung und mehr Unterstützung

Unabhängig von der aktuellen Situation und den Umständen in der jeweiligen Wehr sehen die Befragten vor allem bei Vegetationsbränden, Starkregen und

Stürmen künftig Handlungsbedarf, wenn es darum geht, die Sicherheit und Gesundheit der Einsatzkräfte zu verbessern.

Ganz oben auf der Agenda der Feuerwehren stehen dabei vor allem die Themen Persönliche Schutzausrüstung (für jeweilige Einsätze geeignete PSA, mehr oder neuere Schutzausrüstung usw., 529 Nennungen) und spezifischere Schulungen bzw. eine Erweiterung des Schulungsangebots zum Thema Einsätze/Übungen bei Extremwetterereignissen (362 Nennungen). Darüber hinaus wünschen sich die Feuerwehren auch leistungsfähigeres, technisches Equipment (295 Nennungen). Für viele der Befragten spielt auch die körperliche Vorbereitung, Fitness und Gesundheitsvorsorge eine Rolle (233 Nennungen).

Abschließend wurde nach möglichen Unterstützungen seitens der Feuerwehr-Unfallkassen gefragt: Angefangen von Fachempfehlungen, Schulungsmaterial, Lehrgänge und Seminare, Zusammenarbeit von unterschiedlichen Akteuren bis hin

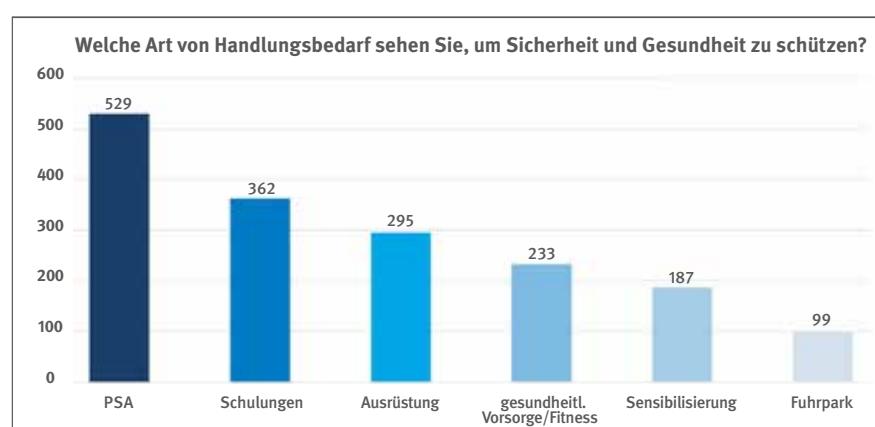
zu mehr Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit sind hier unterschiedliche Bereiche und konkrete Vorschläge genannt worden, die aus Sicht der Befragten sinnvoll und zielführend wären.

Persönliche Gesundheit steht im Fokus

Ein weiterer für die Präventionsarbeit wichtiger Frageblock beschäftigte sich mit bestimmten durch Extremwetterereignisse bedingte Gefährdungen und in diesem Zusammenhang mit geplanten oder bereits umgesetzten Maßnahmen in den Feuerwehren.

Aus Sicht der Befragten sind gesundheitliche Probleme und Einschränkungen aufgrund langandauernder Hitzeperioden, Haut- und Augenschäden sowie körperliche Beeinträchtigungen und Unfälle (bspw. bei der Beseitigung von Folgeschäden) die größten Risiken.

Gerade bei den genannten gesundheitlichen Problemen gibt es mittlerweile eine Vielzahl an unterschiedlichen techni-



Bei Ausrüstung, Technik und Schulung sehen die Feuerwehren am ehesten „Nachholbedarf“.

schen, organisatorischen und persönlichen Maßnahmen, die ergriffen worden sind, um die Sicherheit und Gesundheit der Einsatzkräfte zu stärken.

Aufholbedarf sieht man seitens der Feuerwehren allerdings vor allem in der Organisation, Information und Qualifizierung, denn in beiden Kategorien (Organisation 46%, Information und Qualifizierung 44%) fühlen sich jeweils nicht einmal die Hälfte mindestens gut

auf die Herausforderungen der sich ändernden Einsatzlagen vorbereitet.

Fazit: Feuerwehren wünschen sich bessere Ausrüstung und mehr Ausbildung

Diese kompakte Darstellung der Ergebnisse gibt einen ersten Einblick in die aktuelle Situation und Arbeit der Feuerwehren in Deutschland vor dem Hintergrund der saisonal und regional

unterschiedlichen Extremwetterereignisse. Ein ausführlicher Bericht wird noch veröffentlicht. Es zeichnet sich ab, dass den Feuerwehren zwei Dinge besonders wichtig sind: Bessere Ausrüstung, vor allem bei der PSA, und mehr Ausbildung. Anhand der Ergebnisse sollen bedarfsgerechte Präventionsmaßnahmen und -angebote abgeleitet und weiterentwickelt werden.

Verletzungen durch Brandbeschleuniger

Brauchtumsfeuer sicher entzünden

„Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Freiwilligen Feuerwehr ist der Kameradin beim Entfachen der Weihnachtsbaumverbrennung ein glühender Holzspan ins Auge geflogen. Die persönliche Schutzausrüstung (PSA) wurde getragen, jedoch war das Visier des Feuerwehrhelms nicht geschlossen.“

So oder ähnlich lauten häufig Unfallmeldungen, die im Zusammenhang mit dem Entzünden von Brauchtumsfeuern, beispielsweise zu Ostern oder zur Sonnenwende, den Feuerwehr-Unfallkassen gemeldet werden:

„Beim Entzünden des Maifeuers wurde Brandbeschleuniger eingesetzt. Es kam es zu einer Verpuffung. Durch die Flamme erlitt die Einsatzkraft multiple Verbrennungen an Händen, Gesicht, Hals und am rechten Arm.“

Beim Entzünden von Brauchtumsfeuern kommt es immer wieder zu Verletzungen. Zum Teil mussten verletzte Feuerwehrangehörige aufgrund von Verbrennungen in Spezialkliniken behandelt werden. Die mit viel Leid durch die Verbrennungen verursachten Folgen werden erfahrungsgemäß häufig ausgeblendet. Zusätzlich wird beim Entzünden oft keine Feuerwehrschutzkleidung oder nur solche zur technischen Rettung getragen.

Wie konnte es aber im letzteren Beispiel trotz Schutzausrüstung zu den Verbrennungen kommen? Während des Entzündens des flüssigen Grillanzünders kam es zu einer Verpuffung mit starker thermischer Einwirkung. Bei Überschreiten der Leistungsgrenzen kann auch die



Ein Osterfeuer bei Regen fachgerecht zu entzünden, erfordert Umsicht und Erfahrung.

FOTO: JÜRGEN KALWEIT / HFUK NORD

normgerechte Schutzausrüstung Verbrennungen nicht immer verhindern. Dazu verrutschte beim Zündvorgang der Helm in den Nacken und der Ärmel der Jacke, da die Daumenschlaufe nicht umgelegt war. Nach Aussage der betroffenen Person wurde zur Bedienung des Feuerzeuges kurzfristig auf das Tragen der Feuerwehrhandschuhe verzichtet.

Warum kam es vermutlich zur Verpuffung?

Häufig vergehen zwischen dem Ausbringen der brennbaren Flüssigkeit und dem Entzünden einige Sekunden bis wenige Minuten. Diese kurze Zeit reicht aus, damit die brennbare Flüssigkeit entzündbare Gase ausdünsten kann. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass zusätzlich zu den Dämpfen des flüssigen Grillanzünders, belastetes Holzmaterial, Fremdma- terial oder das Ausgasen von Schadstof-

fen aus Holzprodukten, wie Formaldehyd aus Spanplatten, zur explosionsartigen Reaktion beitragen. Diese Gase und Stoffe können in Verbindung mit Sauerstoff und einer Zündquelle eine unkontrollierte Verpuffung auslösen.

Solche Unfälle zeigen aber auch, dass die Gefahr von Brandbeschleunigern, z.B. flüssiger Grillanzünder, auch bei Angehörigen von Feuerwehren unterschätzt wird, obwohl sie es von ihrer Ausbildung und Erfahrung her besser wissen sollten. Hinzu kommt, dass der Einsatz von Brandbeschleunigern auch für Unbeteiligte schlimme Folgen haben kann.

Wie können Brauchtumsfeuer sicher entfacht werden?

Für das Anzünden dürfen keine brennbaren Flüssigkeiten wie Benzin oder Brennspiritus genutzt werden. Trockenes, mög-

lichst sortenreines Holz kann auch ohne Brandbeschleuniger, bzw. mit Anzündhilfen aus Feststoffen (Holzwolle etc.) oder einem geeigneten Gasbrenner angezündet werden.

Welche weiteren präventiven Schritte sind angebracht?

Es kann im Vorfeld eine Gefährdungsbeurteilung über mögliche Gefahren und die Schwere der Folgen erstellt werden. Daraus lassen sich entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf die Gesundheit der Beteiligten ableiten:

- Beispielsweise sollte nur eine erfahrene Einsatzkraft für die konkrete Aufgabe des Anzündens bestimmt werden.

- Ergänzend muss ein striktes Alkoholverbot für die ausführende Person bestehen, sowie eine korrekt angelegte persönliche Schutzausrüstung, gegebenenfalls auch mit Feuerschutzhülle, für den Schutz im Fall des Unfalles sorgen.
- Bei der Aufschichtung des geplanten Brauchtumsfeuers muss darauf geachtet werden, dass nur sortenreines, trockenes Holz verwendet wird. Oftmals werden solche Anlässe zur Entsorgung aller möglichen Feststoffe und Flüssigkeiten genutzt, die in ihrem Brennverhalten beim Entfachen des Feuers unberechenbar sind.
- Die mit dem Anzünden beauftragte Person kann nicht erkennen, welche Materialien im Inneren versteckt sind.

Und wenn doch etwas passiert?

Dann sollten Ersthelfer und das notwendige Erste-Hilfe-Material vor Ort zur Verfügung stehen. Zudem muss im Vorfeld festgelegt sein, welche Stellen bei einem möglichen Unfall alarmiert werden, um eine reibungslose Rettungskette zu gewährleisten. Zudem muss das Gelände des Brauchtumsfeuers für Rettungskräfte erreichbar sein.

Wir wünschen allen Feuerwehren ein sicheres Brauchtumsfeuer mit einem fröhlichen Beisammensein!

Gebrauchsduauer von Forstarbeiterhelmen

Feuerwehrkräfte sind bei Einsätzen vielfältigen Gefahren ausgesetzt – herabfallende Trümmer, Hitze, Rauch und chemische Stoffe fordern nicht nur den Menschen, sondern auch die Schutzausrüstung, insbesondere den Schutzhelm. Ein zuverlässiger Schutzhelm ist essenziell, um Verletzungen am Kopf zu vermeiden und die Einsatzfähigkeit zu gewährleisten. Das gilt im Falle der Feuerwehren auch für die Forstarbeiterhelme. Dabei spielt nicht nur das Tragen eines Helmes eine Rolle, sondern auch dessen Material, Pflege und rechtzeitiger Austausch. Informationen zur Pflege und Wartungen gibt die DGUV Regel 112-193 Kopfschutz. Diese wurde überarbeitet und mit ihr die Anforderungen für den Austausch der Industrie- und Forstarbeiterhelme.

Forstarbeiter- und Industrieschutzhelme nach DIN EN 397 bestehen entweder aus thermoplastischen oder duroplastischen Kunststoffen. Beide Materialien haben spezifische Eigenschaften, die für die Anwendung im Feuerwehralltag eine Rolle spielen.

Thermoplastische Helme

Thermoplastische Helme sind empfindlicher gegenüber Umwelteinflüssen wie Hitze, Kälte, Feuchtigkeit, mechanischen Belastungen und chemischen Stoffen, denen Feuerwehrhelme während Einsätzen häufig ausgesetzt sind. Diese Belastungen können das Material schneller altern lassen und die Schutzfunktion beeinträchtigen. Daher wird empfohlen, dass **thermoplastische Helme eine maximale Lebensdauer von 4 Jahren** haben.

Kennzeichnungsvarianten Thermo-plastischer Helme:

Bezeichnung	Kurzzeichen
Polythylen	PE
Polypropylen	PP
Glasfaserverstärktes Polypropylen	PP-GF
Polycarbonat	PC
Glasfaserverstärktes Polycarbonat	PC-GF
Polyamid	PA

Industrieschutzhelm mit Schutzzitter und Gehörschutz

FOTO: JÜRGEN KALWEIT / HFUK NORD



Bezeichnung	Kurzzeichen
Glasfaserverstärktes Polyamid	PA-GF
Acrylnitril-Butadien-Styrol	ABS

Duroplastische Helme

Helmschalen aus **duroplastischen Kunststoffen** unterliegen kaum den schädigenden Einflüssen durch UV-Strahlung und sind unempfindlicher gegenüber hohen Umgebungstemperaturen und chemischen Einwirkungen. Sie



Kennzeichnung des Herstellungsdatums und des Materials

FOTO: JÜRGEN KALWEIT / HFUK NORD

weisen eine geringere Neigung gegenüber Versprödung auf, wodurch die Alterungsprozesse wesentlich langsamer ablaufen. Unter normalen Einsatzbedingungen wird eine **Gebrauchsdauer von 8 Jahren** empfohlen, sofern keine anderen Angaben durch den Hersteller gemacht werden.

Kennzeichnungsvarianten duroplastischer Helme:

Bezeichnung	Kurzzeichen
Faserverstärktes Phenol-Formaldehyd-Harz	PF-SF
Glasfaserverstärktes ungesättigtes Polyesterharz	UP-GF
Naturfaser-Poly-Anilin-Aacetat	PAA-NF

Auch vor Ablauf der maximalen Nutzungsdauer sind Helme mit sichtbaren Beschädigungen, Rissen oder Verformungen unverzüglich außer Dienst zu stellen.

Somit ist es besonders wichtig, sowohl das Material als auch das Alter des Helmes zu kennen. Diese Angaben sind in der Regel auf einem Aufdruck oder Eti-

kett im Inneren des Helmes sowie in der Herstellerbroschüre zu finden.

Der Knacktest

Der Knacktest ist ein einfacher Test zur Überprüfung der Versprödung von Kunststoffschutzhelmen. Dazu wird die Helmschale seitlich leicht eingedrückt oder gebogen. Hört man dabei mit angelegtem Ohr Knister- oder Knackgeräusche, sollte der Helm ausgetauscht werden, um die Schutzwirkung zu gewährleisten. Dieser Test dient zur Überprüfung innerhalb der Gebrauchsdauer, kann aber nicht mehr zur Verlängerung der Lebensdauer herangezogen werden.

Die Lebensdauer beschreibt die Zeitspanne vom Herstellungsdatum bis zum Zeitpunkt, an dem die Schutzfunktion aufgrund der Alterung nicht mehr gewährleistet werden kann.

Die Gebrauchsdauer beschreibt den maximal möglichen Zeitraum der Benutzung. Sie kann von der Lebensdauer abweichen und kürzer ausfallen.

Sowohl die Lebensdauer als auch die Gebrauchsdauer variieren je nach Hersteller und Helmtyp bzw. Helmodell. Informationen über die Lebens- oder Gebrauchsdauer von Kopfschutz sowie deren Bestandteile sind der Anleitung des Herstellers zu entnehmen und zu beachten.

Die Einhaltung der Gebrauchsdauer und regelmäßige Kontrolle der Forstarbeiter- und Industrieschutzhelme sind daher entscheidend, um im Einsatz bestmöglichen Schutz zu garantieren und das Verletzungsrisiko zu minimieren.



Knacktest zur Überprüfung des Helmes

FOTO: DIRK RIXEN / HFUK NORD

Neue Medien

Medienpaket zum Thema „Extremwetterereignisse“

Die Feuerwehr-Unfallkassen erstellen jedes Jahr ein informatives Medienpaket zu einem speziellen Präventions-thema, bestehend aus einem 15–20-minütigen Film, einem Satz Präsentationsfolien (werden beide online zur Verfügung gestellt), sowie einem Begleitheft. Das diesjährige Thema behandelt die Sicherheit bei Extremwetter-einsätzen der Feuerwehr.



Inhaltlich sieht das Medienpaket vor, verschiedene Extremwetter-Szenarien und eine sichere Arbeitsweise von Einsatz-kräften näher zu beleuchten. Zu diesem Zweck ist die Arbeit der Feuerwehren in drei Szenarien dargestellt, die als roter Faden durch den Film führen:

1. **Hochwasser**
(Überschwemmungen und Deichbau),
2. **Stürme**
(umgestürzte Bäume und Baumbe-seitigung) sowie
3. **Vegetationsbrände**
(Waldbrand und Brandbekämpfung).

Der Film vermittelt, wie Feuerwehrange-hörige in Gefahrensituationen sicher und professionell arbeiten und weist auf mög-liche Gefahrenquellen und Fehler hin.

Vor dem Hintergrund aktueller Ereignis-se im Zusammenhang mit Extremwetter (siehe auch Artikel Befragungsergebnis-se der SiGeFEx-Studie, S. 11) kann das neue Medienpaket als Vorlage für einen Ausbildungsdienstabend bzw. als Sicher-heitsunterweisung im Rahmen des Feuerwehrdiensts wieder komfortabel ge-nutzt werden.

Überarbeitung der „Grundsätze der Prävention“

Regel konkretisiert die DGUV Vorschrift 1

Die DGUV Vorschrift 1 Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ regelt die Pflichten der Unternehmer und der Versicherten sowie die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes. Sie gibt hierbei die Schutzziele vor, die von den Akteuren des betrieblichen Arbeitsschutzes zu erfüllen sind. Die Vorschrift ist hierbei jedoch wenig konkret, wie diese Schutzziele zu erfüllen sind. An diese Stelle tritt die Regel 100-001 „Grund-sätze der Prävention“. Sie konkretisiert und erläutert die DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“.

Die nunmehr vorliegende aktualisierte Ausgabe bringt gegenüber der bisheri-gen Fassung vom Mai 2014 zahlreiche Überarbeitungen. Die Änderungen sind:

- Aussagen zu Regelungen für Menschen mit Behinderung an vielen Stellen ergänzt,
- Besonderheiten zum Schulbetrieb an vielen Stellen berücksichtigt,

- das Kapitel zur Gefährdungsbeurtei-lung komplett neu gefasst,
- das Kapitel zur Unterweisung der Ver-sicherten in weiten Teilen überarbei-tet, insbesondere wurde klargestellt, dass es nicht nur eine jährliche Ge-samtunterweisung gibt.
- das Kapitel zur Pflichtenübertragung wurde komplett überarbeitet und



- sprachlich eindeutiger gefasst mit dem ergänzenden Hinweis, dass sich Pflichten bereits durch die Stellung im Unternehmen ergeben,
- das Kapitel zu den Sicherheitsbeauftragten unter Mitwirkung des zuständigen Sachgebiets des FB ORG deutlich überarbeitet,
 - das Kapitel zu Notfallmaßnahmen fast vollständig neu gefasst,

- Aussagen zur Ersten Hilfe unter Beteiligung des Fachbereichs Erste Hilfe der DGUV überarbeitet, aktualisiert und an einigen Stellen konkretisiert.

Ziel der Überarbeitung war es, eine aktuelle, zeitgemäße und möglichst praxisnahe Regel zu erstellen, die ausgewogen auf alle Branchen, Betriebsgrößen und Versichertengruppen anwendbar ist.

Gleichzeitig konnte der Umfang reduziert und die Lesbarkeit verbessert werden. Die Regel kann beim zuständigen Unfallversicherungsträger in Printformat angefordert werden oder auf der Seite der DGUV <https://publikationen.dguv.de> heruntergeladen werden.

Noch mehr Funktionen

HFUK Nord-App wurde weiterentwickelt

Die App der HFUK Nord verfügt ab sofort über erweiterte Funktionen: Für Versicherte der HFUK, die einen Unfall im Feuerwehrdienst erlitten haben, gibt es nun die Möglichkeit, Belege digital einzureichen. Zudem steht der Rentenrechner jetzt auch in der App zur Verfügung. Für die Prävention gibt es ebenfalls neue Tools, wie den Rechner für die Standsicherheit von Regalen.

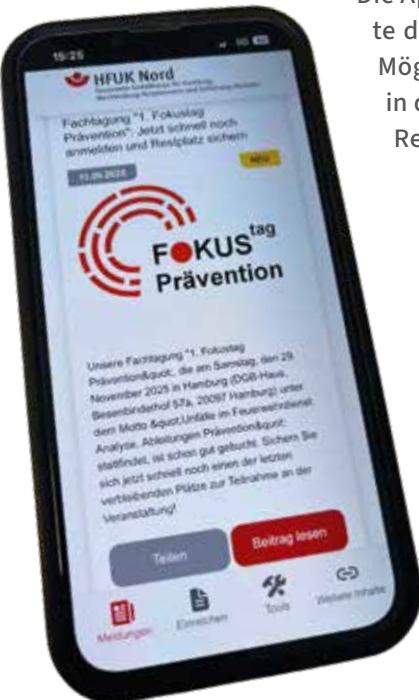


FOTO: SONJA RUGE / HFUK NORD

Die neuen Funktionen finden sich im unteren Menüabschnitt: Unter dem Punkt „Einreichen“ kann man einen Beleg einreichen, um z.B. Fahrkosten mit uns abzurechnen. Das Einreichen funktioniert als Bilddatei, entweder über die Kamera des Smartphones oder aus dem Datei-Browser des Gerätes.

Unter dem Menüpunkt „Tools“ können der „Rentenrechner“ und der „Regalstandsicherheitsrechner“ aufgerufen werden. Hinter dem Regalrechner verbirgt sich ein smartes Hilfsmittel, mit dem man in wenigen Sekunden ermitteln kann, ob das Regal im Feuerwehrhaus oder im Lagerraum standsicher ist.

Der „Rentenrechner“ existiert bereits seit Langem auf der Webseite der HFUK Nord

unter www.hfuknord.de/hfuk/leistungen/geldleistungen/renten-rentenrechner.php. Nun hat das beliebte Hilfsmittel auch den Weg in die App gefunden. Mit ein paar Eingaben gefüttert, ermittelt der Rentenrechner für den Fall einer Verletzung, bei der ein dauerhafter Schaden zurückbleibt, welche Rentenansprüche an die HFUK Nord durch den Unfall entstehen könnten. Die Berechnung erfolgt im Übrigen exemplarisch, woraus sich kein Rechtsanspruch auf eine Rentenzahlung ableitet.

Viel Spaß beim Ausprobieren der neuen Funktionen!

Neue Medien

Schriften und Normen überarbeitet

DGUV Information 203-085 „Arbeiten unter der Sonne“

„Arbeiten unter der Sonne“ ist der Titel der DGUV Information 203-085, welche im Mai diesen Jahres durch die DGUV veröffentlicht wurde. Auch wenn die Informationsschrift sich nicht direkt an die Feuerwehren richtet, sondern eher für Berufe gedacht ist, die täglich der Sonne ausgesetzt sind, wie z.B. Straßenbauarbeiter, so kann der Inhalt der Broschüre dennoch sehr gut auch auf den Feuerwehrbereich übertragen werden.

Gerade bei Einsätzen im Sommer zur Wald- und Vegetationsbrandbekämpfung sind die Einsatzkräfte längere Zeit der Sonne und somit UV-Strahlung ausgesetzt. Die Broschüre erläutert die Wirkung von Sonnenstrahlung, gibt Hinweise für die Gefährdungsbeurteilung, hält praktische Maßnahmen in Form einer Checkliste und ausgewählte Internet-links bereit. Sie kann somit bei der Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung unterstützen.

Die Broschüre kann als PDF-Datei unter folgendem Link heruntergeladen werden
<https://publikationen.dguv.de/regelwerk/dguv-informationen/3049/arbeiten-unter-der-sonne>

Überarbeitete Norm 14961 „Boote für die Feuerwehr“

Boote der Feuerwehr sind für den Einsatz der Feuerwehr besonders gestaltete und einsatzbereit gehaltene Wasserfahrzeuge, welche mit Mannschaft, bootstechnischer Ausrüstung und feuerwehrtechnischer Beladung eine taktische Einheit bilden. An Boote für die Feuerwehr werden daher spezielle Anforderungen gestellt. So dürfen sie beispielsweise im vollgeschlagenen Zustand nicht kentern oder untergehen. Ebenso gibt es für das Gewässer und den Einsatzzweck unterschiedliche Bootsgrößen und Typen. Die bisherige Normenausgabe stammte aus dem Jahr 2013 und bedurfte einer Überarbeitung. Neben redaktionellen Anpassungen wurde vor allem ein neuer Bootstyp, das Schnelleinsatzboot (SEB) in die Norm aufgenommen.



DGUV Information 203-085

Das SEB ist ein Boot, das an der Einsatzstelle mit einer Druckluftflasche aufgeblasen wird, unmittelbar nach dem Aufblasen zum Einsatz gebracht werden kann und das vornehmlich zum schnellen Retten von Personen dient.

Die Norm kann über DIN Media (ehemals Beuth-Verlag) unter www.dinmedia.de kostenpflichtig beschafft werden.

Terminankündigung

HFUK Nord: „FitForFire“-Trainerseminare in 2026

Für alle sportinteressierten Feuerwehrangehörigen bietet die HFUK Nord im Frühjahr 2026 wieder zwei „FitForFire“-Trainerseminare an.



Mit Know-How in den Dienstsport starten: Beim Trainerseminar erwerben die Teilnehmenden Wissen in Theorie und Praxis.

FOTO: JENS-OLIVER MOHR / HFUK NORD

Die dreitägigen Schulungen richten sich an engagierte und interessierte Feuerwehrangehörige und Jugendfeuerwehrwarte, die eine Trainingsgruppe der Einsatzabteilung ihrer Wehr oder ihrer Jugendfeuerwehr sportlich anleiten möchten. Für die Teilnahme an den Seminaren sind besondere Kenntnisse als Sportübungsleiter nicht erforderlich, jedoch von Vorteil.

Neben einem umfangreichen Praxisteil mit unterschiedlichen Übungs- und Trainingsformen für den Dienstsport lernen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer wichtige Themen wie Sportmotivation, gruppengerechtes Training, Unfallversicherungsschutz und Unfallverhütung im Sport sowie Grundlagen der Sportplanung und Sportmedizin kennen.

Teilnehmen können Feuerwehrangehörige aus dem Geschäftsgebiet der HFUK Nord, die Seminarkosten trägt die HFUK Nord.

Für das Trainerseminar werden folgende Termine angeboten:

„FitForFire“ – Trainerseminar 2026-I

Datum: 22.-24. April 2026

Ort: Sportschule Güstrow, Mecklenburg-Vorpommern

Beginn: Mittwoch, 22.04.2026: 14 Uhr

Ende: Freitag, 24.04.2026: ca. 16 Uhr

„FitForFire“ – Trainerseminar 2026-II

Datum: 6.-8. Mai 2026

Ort: Landesturnschule Trappenkamp, Schleswig-Holstein

Beginn: Mittwoch, 06.05.2026: 14 Uhr

Ende: Freitag, 08.05.2026: ca. 16 Uhr

Für die Anmeldung zu einem der Seminare muss der **Anmeldebogen** genutzt werden. Dafür einfach unter www.hfuk-nord.de in das Suchfeld den Webcode TS2026 eingeben. Im „FitForFire“-Trainerseminarbereich findet man den Anmeldebogen zum Herunterladen.

Bei Fragen kontaktieren Sie bitte Herrn Jens-Oliver Mohr von der HFUK Nord (0431/990748-23, mohr@hfuk-nord.de).

Es besteht ab sofort die Möglichkeit, sich für die Trainerseminare anzumelden.

Die *FitForFire*-Trainerseminare sind in Hamburg, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern als Bildungsuraub anerkannt.

Köpfe

Verstärkung für die Präventionsarbeit der HFUK Nord

Seit dem 1. Januar 2025 hat die Präventionsabteilung der HFUK Nord Zuwachs bekommen. Anne Ohde verstärkt als fertig ausgebildete Aufsichtsperson das Technische Büro in Güstrow und Florian Kocherscheidt hat in der Geschäftsstelle in Kiel seine Ausbildung zur Aufsichtsperson begonnen.

Anne Ohde hat, nach einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung zur Mechanikerin, Maschinenbau studiert. Nach einigen Jahren beruflicher Tätigkeit als Konstrukteurin im Schiff- und Anlagenbau wechselte sie in den Bereich Arbeitsschutz. Bei der Unfallversicherung Bund und Bahn durchlief sie die Ausbildung zur Aufsichtsperson und konnte schon einige Jahre Berufserfahrung, auch in der „Blaulichtfamilie“, sammeln. So betreute sie beispielsweise bereits Hilfeleistungsorganisationen wie das Technische Hilfswerk.

Florian Kocherscheidt war nach seiner Ausbildung als Tischler acht Jahre lang im Sanitätsdienst der Bundeswehr tätig. Nach Erreichen der Fachhochschulreife schloss er das Bachelorstudium im Fach Rescue Engineering in Hamburg ab. Nach acht Jahren Berufserfahrung als Fachkraft für Arbeitssicherheit hat Florian Kocherscheidt nun die Ausbildung zur Aufsichtsperson begonnen. Ehrenamt-

lich engagiert er sich seit über drei Jahrzehnten in der freiwilligen Feuerwehr.

Wir wünschen beiden eine interessante und erfolgreiche Tätigkeit bei der HFUK Nord!



Anne Ohde und Florian Kocherscheidt verstärken die Präventionsarbeit der HFUK Nord.
Foto: CHRISTIAN HEINZ / HFUK NORD

Aber sicher!

Wer jetzt und in Zukunft
Menschenleben rettet,
braucht selbst den
besten Schutz.



**Ohne Sicherheit und Gesundheit kein
Ehrenamt in der Freiwilligen Feuerwehr.
Wir helfen dabei, ehrenamtliche Arbeit
sicher und gesund zu gestalten.**

**Gemeinsam schützen,
was zählt**

Impressum

Sicherheitsbrief Nr. 58
Erschienen: November 2025

Herausgeber:
Gemeinsame Schrift der Hanseatischen
Feuerwehr-Unfallkasse Nord (HFUK Nord) und
der Feuerwehr-Unfallkasse Mitte (FUK Mitte)

Besuchen Sie uns auch im Internet:
www.hfuk-nord.de
www.fuk-mitte.de

Newsletter-Service der HFUK Nord:
www.hfuknord.de/hfuk/newsletter/index.php

Kontakt HFUK Nord:
Landesgeschäftsstelle Hamburg
Mönckebergstraße 5
20095 Hamburg
Telefon: 040/253280-66

Landesgeschäftsstelle Mecklenburg-Vorpommern
Bertha-von-Suttner-Straße 5, 19061 Schwerin
Telefon: 0385/3031-700

Landesgeschäftsstelle Schleswig-Holstein
Postfach, 24097 Kiel
Besucheradresse:
Hopfenstraße 2d, 24114 Kiel
Telefon: 0431/990748-0

Technisches Büro Güstrow
Rövertannen 13, 18273 Güstrow
Telefon: 03843/2279979

Kontakt FUK Mitte:
Carl-Miller-Straße 7, 39112 Magdeburg
Telefon: 0391/54459-0

Geschäftsstelle Thüringen
Magdeburger Allee 4, 99086 Erfurt
Telefon: 0361/6015440

Mitarbeitende dieser Ausgabe:

Redaktion: Jürgen Kalweit, Christian Heinz,
Dirk Rixen, Jens-Oliver Mohr

Verantwortlicher Redakteur: Jürgen Kalweit,
HFUK Nord

Beiträge: FF Dannewerk, Gerd Hansen, Christian
Heinz, Ulf Heller, Jürgen Kalweit, Jan-Florian
Kröger, Kerstin Lämmerhirt, Jens-Oliver Mohr,
Dirk Rixen, Frank Seidel, Frank Stemmer

Bilder / Grafiken: FF Güstrow, Christian Heinz,
Jürgen Kalweit, Kerstin Lämmerhirt, Jens-Oliver
Mohr, Dirk Rixen, Sonja Ruge, Yvonne / pixabay.com

Auflage: 10.950

Satz und Druck: Schmidt & Klaunig GmbH,
Druckerei & Verlag seit 1869, im Medienhaus Kiel,
Ringstraße 19, 24114 Kiel